Vereinbarung Sachbezug Gutscheinkarte

Muster für eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag – passend zum Fachbeitrag „50 € Sachbezug“.

WILDERMUTH BASCHNAGEL

Steuerliche Voraussetzungen

1. Bis 50 € im Monat bleibt der Sachbezug steuer- und beitragsfrei (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Die Grenze ist eine Freigrenze: Schon 1 € mehr macht den ganzen Betrag steuerpflichtig. Andere Sachbezüge im selben Monat zählen mit.
2. Der Sachbezug muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden – keine Gehaltsumwandlung (§ 8 Abs. 4 EStG).
3. Die Karte darf nur für Waren oder Dienstleistungen einsetzbar sein, z. B. als regionale Stadtkarte oder Karte einer Händlerkette (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG). Barauszahlung ist ausgeschlossen.

1 Arbeitgeber und Mitarbeiter(in)

Firma (Arbeitgeber) *

Nachname *

Vorname *

2 Vereinbarung

Beginn * TT.MM.JJJJ

Betrag je Monat (höchstens 50 €) * in €

Kartenanbieter

Art der Karte: bitte wählen

Laufzeit: bitte wählen

befristet bis TT.MM.JJJJ

1. Der Arbeitgeber gewährt der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ab dem oben genannten Datum zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn monatlich einen Sachbezug in Form einer Gutschein- oder Guthabenkarte in Höhe des oben genannten Betrags.

2. Die Karte berechtigt ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei den Akzeptanzstellen des Kartenanbieters. Eine Auszahlung in Geld, ein Umtausch in Geld oder die Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

3. Der Sachbezug wird nicht auf den Arbeitslohn oder andere Leistungen angerechnet und tritt nicht an die Stelle von Arbeitslohn. Nicht genutztes Guthaben verfällt nicht durch diese Vereinbarung; es gelten die Bedingungen des Kartenanbieters.

4. Die Karte bleibt Eigentum des Arbeitgebers bzw. des Kartenanbieters und ist beim Ausscheiden zurückzugeben; mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses endet die monatliche Aufladung.

Weitere Regelungen (optional)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter(in)

Muster – bitte an Ihren Fall anpassen. Wir prüfen gern die steuerliche Seite; arbeitsrechtliche Fragen (z. B. Widerruf oder Freiwilligkeit) klären Sie bitte mit einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Arbeitsrecht.